

Stellungnahme des Verwaltungsrats zu Gegenanträgen zur Hauptversammlung

Die Gegenanträge zur Hauptversammlung richten sich jeweils gegen

- Die Durchführung der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder als Listenwahl (TOP 6)
- Die einheitliche Abstimmung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden geschäftsführenden Direktoren (TOP 3)
- Die einheitliche Abstimmung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats (TOP 4)

Hierzu nimmt der Verwaltungsrat wie folgt Stellung:

Gegenantrag zu TOP 6:

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach Erhalt der Gegenanträge, dem Wunsch des Gegenantragstellers auf Einzelabstimmung zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nachzukommen. Dementsprechend werden über die Wahl der Kandidaten zum Verwaltungsrat jeweils Einzelabstimmungen durchgeführt.

Dies bedeutet, dass zum TOP 6 die Aktionärinnen und Aktionäre für jeden einzelnen Kandidaten getrennt über dessen Wahl mit JA oder NEIN abstimmen können.

Wir weisen darauf hin, dass zu diesem Zweck die Formulare für die Stimmabgabe bzw. Vollmachtserteilung/Weisungserteilung im Investor Portal und auf der Homepage der Gesellschaft entsprechend angepasst werden. Aktionärinnen und Aktionäre, die bereits ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abgegeben oder Vollmachten oder Weisungen erteilt haben, können diese in der in der Einladung zur Hauptversammlung für die ursprüngliche Stimmabgabe bzw. Vollmachten- oder Weisungserteilung genannten Art und Weise bzw. durch sonstige schriftliche oder elektronische Kommunikation an die in der Einladung genannten Adressen aktualisieren. Wir weisen ferner darauf hin, dass nicht aktualisierte Weisungen bzw. Stimmabgaben auf Grundlage der bisherigen Formulare berücksichtigt werden wie dort aufgeführt, wonach gilt, dass wenn es unter einem Tagesordnungspunkt zu Einzelabstimmungen über zusammengefasste Beschlussvorschläge kommt, eine Anweisung des Aktionärs jeweils entsprechend für die einzelnen Beschlussvorschläge gilt. Dementsprechend würde eine nicht aktualisierte JA-Stimme zu einem der genannten Tagesordnungspunkte als JA-Stimme für jeden der Einzelabstimmungspunkte gezählt, eine NEIN-Stimme entsprechend als Ablehnung jedes einzelnen der Einzelabstimmungspunkte.

Gegenantrag zu TOP 3 und 4:

Die Gesellschaft wird die Gegenanträge mit den Verwaltungsvorschlägen verbunden zur Abstimmung stellen. Das bedeutet, der Verwaltungsvorschlag und der Gegenantrag werden in der Abstimmung dergestalt verbunden, dass eine Annahme des Verwaltungsvorschlags zugleich eine Ablehnung des Gegenantrags darstellt, und umgekehrt. Dies erscheint im Lichte des gesetzlichen Leitbilds der Blockabstimmung des § 120 AktG, der angemessenen Würdigung des Gegenantrags sowie im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung angebracht.

Heidelberg, im Juni 2021

SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Der Verwaltungsrat